

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 41-50

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 41.

Bericht

des Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend die öffentlichen Lotterien und Auspielungen.

(Anlage 14.)

Die Einführung einer Landes-Lotterie ist in den letzten Jahren gelegentlich der Berathungen des Staatshaushalts im Plenum des Landtags und ganz besonders im Finanzausschusse mehrfach angeregt und mit Vertretern der Großherzoglichen Staatsregierung eingehend erwogen worden.

Die Schwierigkeiten, für die sich fortwährend steigenden Ausgaben die erforderlichen Mittel ohne Erhöhung der Steuern herbeizuschaffen, drängten dazu, auf eine Einrichtung Bedacht zu nehmen, durch welche in anderer Weise eine ausgiebige Einnahmequelle erschlossen werden könnte.

Die von der Staatsregierung hiergegen geäußerten Bedenken bewegten sich theils auf ethischem, theils auf wirtschaftlichem Gebiete. Soweit sie das letztere anbetrafen, gründeten sie sich auf der Thatfache, daß einzelne deutsche Staats-Lotterien bereits großen Schwierigkeiten begegneten, ihre Loose vollständig und rechtzeitig abzusetzen.

Die Staatsregierung glaubt auch jetzt noch von der Einrichtung einer eigenen Staats-Lotterie wegen des damit verbundenen Risikos für die Staatskasse absehen zu müssen und beabsichtigt, ein Verfahren einzuschlagen, für welches vornehmlich die erwähnten Abschwierigkeiten die Veranlassung geboten haben.

Sie hält es nämlich für angängig, daß Oldenburg durch die ausschließliche Zulassung einer der bestehenden deutschen Staats-Lotterien im Großherzogthum, unter Ausschluß aller übrigen, sich einen Antheil an dem Reinertrage der zugelassenen Lotterie vertragsmäßig sichert in ähnlicher Weise, wie das in Bremen bereits geschehen ist.

Der vorliegende Gesetzentwurf bildet die Vorbedingung zu einem auf solcher Grundlage abzuschließenden Vertrage und ist aufgestellt unter der Voraussetzung, daß in kürzester Zeit ein Uebereinkommen zwischen Oldenburg und einem anderen deutschen Staate zum Abschluß gelangt.

Von diesem Gesichtspunkte aus erschienen dem Finanzausschusse die Bestimmungen des Gesetzentwurfes als nothwendig und nicht zu weitgehend.

Er mußte aber mit in Betracht ziehen, daß das Gesetz dauernd, also auch während einer vertragslosen Zeit volle Geltung behält, und daß während derselben das Spielen in auswärtigen Lotterien so lange verboten bleibt, bis die Staatsregierung es durch eine Verordnung gestattet.

Ob und in wie weit sie dies zu thun hat, bestimmt der Entwurf nicht, es bleibt ihrem freien Ermessen überlassen und richtet sich nach den obwaltenden Verhältnissen, sowie nach den Anschauungen maßgebender Personen, regelt sich also ohne Mitwirkung des Landtages.

Bei den Verhandlungen mit den Regierungs-Kommissaren erkannten dieselben an, daß das Gesetz eine Lücke zeige, die in irgend einer Weise ausgefüllt werden müsse, glaubten aber, daß es nicht angängig sei, im Gesetz selbst eine Ergänzung aufzunehmen, da dadurch die Position der Staatsregierung bei Verhandlungen über einen neuen Vertrag nach außen hin wesentlich geschwächt würde.

Der Finanzausschuß ist ebenfalls der Meinung, daß eine Vervollständigung des Gesetzes in dem angedeuteten Sinne nicht rathsam sei und erhob gegenüber einer Regelung außerhalb des Gesetzes keine principiellen Bedenken, wenn nur die Absichten der Staatsregierung in völlig einwandfreier Weise dauernd festgelegt würden.

Bei der Wiederaufnahme der Verhandlungen übergaben die Regierungs-Kommissare folgende Erklärung:

Die Staatsregierung läßt erklären:

„Es entspricht nicht der Absicht des Gesetzes, daß auf längere Zeit das Spielen in deutschen Staats-Lotterien ganz ausgeschlossen werden soll.

Wenn keine eigene Landes-Lotterie des Großherzogthums errichtet und nicht mit einem anderen deutschen Staate ein Vertrag wegen ausschließlicher Zulassung der Landes-Lotterie dieses Staates abgeschlossen sein sollte, so werden sämtliche deutsche Staats-Lotterien oder einzelne derselben zugelassen werden, es sei denn, daß es sich nur um eine kurze Uebergangszeit bis zur Errichtung einer eigenen Landes-Lotterie oder bis zum Inkrafttreten eines Lotterievertrages der vorerwähnten Art mit einem anderen deutschen Staate handelt.“

Nach Ansicht des Finanzausschusses ist die vorstehende Erklärung der Staatsregierung genügend und die Bedenken gegen die Aufhebung der Spielfreiheit erscheinen ihm dadurch beseitigt. Im Uebrigen gab der Gesetzentwurf zu Bedenken keine Veranlassung.



Sämmtliche Artikel, mit Ausnahme der Artikel 6, 8, 11 sind bereits in dem Gesetze vom 3. April 1891 enthalten und erscheinen in dem Entwurfe theilweise in verbesserter oder in der durch die veränderten Umstände bedingten Fassung.

Die in Artikel 11 angegebene Frist ist mit Rücksicht auf das gegenwärtig freie Spielen in auswärtigen Lotterien

gesetzt worden und weit genug hinausgeschoben, um den Collecteuren die Abwicklung ihrer Geschäfte zu ermöglichen, ohne gegen das Gesetz zu verstoßen.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Annahme der Artikel 1 bis 11.

Namens des Finanzausschusses:

Der Berichterstatter:

H. Gramberg.

Anlage 42.

Bericht

des Finanzausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend die öffentlichen Lotterien und Auspielungen.

(Anlage 14.)

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle der Vorlage auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen

Namens des Finanzausschusses:

Der Berichterstatter:

Gramberg.



Anlage 43.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Bildung eines Amts- und Amtsgerichtsbezirks Rüstingen.

(Anlage 15.)

Durch die stark zunehmende Bevölkerung der drei Gemeinden Bant, Heppens und Neuende, besonders in den letzten Jahren, hat sich die Nothwendigkeit der Errichtung eines selbstständigen Amts- und Amtsgerichts-Bezirks in immer größerem Maße herausgestellt. Haben doch die drei Gemeinden zusammen 27 772 Einwohner, und zwar:

Bant	16 106
Heppens	7 825
Neuende	3 841

Von der Großherzoglichen Staatsregierung ist schon dem 26. Landtage ein Gesetzentwurf, der dieselbe Einrichtung bezweckte, zugegangen.

Damals konnte der Landtag sich nicht auf dem Boden der Regierungs-Vorlage stellen, weil dem Amtshauptmann darin der Vorsitz im Amtrathe gesetzlich gesichert werden sollte und der Landtag in dieser Bestimmung, den anderen Aemtern gegenüber, eine Ausnahmestellung erblickte. Der vorliegende Entwurf entspricht dem Sinne nach den Beschlüssen des 26. Landtags.

Wenn die Zahl der Einwohner in den drei Gemeinden des neu zu bildenden Amtsverbandes bedeutend höher ist, als die in vielen anderen Amtsbezirken unseres Herzogthums, so stehen sie auch in anderer Beziehung an wirtschaftlicher Bedeutung nicht zurück.

So war das Ergebnis der Einkommensteuer pro 1900/01 für Bant *M* 32 468
 „ Heppens „ 13 527
 „ Neuende „ 11 491
 zusammen *M* 57 486

während die Höhe der Einkommensteuer in den übrigen Gemeinden des Severlandes — ausgenommen Stadt und Stadtgebiet Sever — pro 1900/01 betrug *M* 72 743.

Die Grund- und Gebäudesteuer in Bant hat betragen pro 1900/01 *M* 11 989
 in Heppens „ 7 174
 „ Neuende „ 10 324
 zusammen *M* 29 487

in den übrigen Gemeinden des Severlandes — ausgenommen Stadt und Stadtgebiet Sever — pro 1900/01 *M* 128 939.

Die Beschäftigung des weitaus größten Theiles der Bevölkerung bringt es mit sich, daß sie viel mehr wechselt, als in den überwiegend ländlichen Bezirken unseres Herzogthums.

Es liegt gewiß auf der Hand, daß auch in jenen Bezirken die Thätigkeit der Behörden mehr in Anspruch genommen wird, als in solchen mit überwiegend Landwirtschaft treibender Bevölkerung, in denen die Personen

weniger wechseln und ihre Lebensbedingungen sich langsamer ändern.

Die wirtschaftlichen Interessen der betreffenden drei Gemeinden — ausgenommen den größten Theil der Gemeinde Neuende — sind von denen der übrigen Gemeinden des Severlandes recht ungleicher Art, so daß getrennt jeder Theil der beiden Verbände seine gemeinschaftlichen Angelegenheiten in Zukunft im eigenen Interesse wird besser regeln können, als dieses vereint dauernd wird möglich sein. So glaubt der Ausschuß, daß der vorliegende Entwurf, wenn er Gesetzeskraft erlangt, beiden Theilen des Severlandes zum Segen gereichen wird.

Wenn dieses im Allgemeinen vorausgeschickt wird, so dürfte im Uebrigen auf die der Vorlage beigelegte Begründung, auf die Verhandlungen des 26. Landtags — Anlage 58 — und der 2. Versammlung des 27. Landtags — Anlage 26 — hingewiesen werden.

Zu den einzelnen Artikeln der Vorlage ist Folgendes zu bemerken:

Der Artikel 1 entspricht dem 1. Artikel der Anlage 58, wie er aus den Verhandlungen des 26. Landtages hervorgegangen ist, und bestimmt zugleich, daß die Behörden ihren Sitz in Bant haben.

Antrag Nr. 1.

Annahme des Artikels 1.

Zu Artikel 2. In dem zweiten Absatz dieses Artikels soll zu den Angelegenheiten des neu zu errichtenden Amtsverbandes die Anlegung von Wasserleitungen und Kanalisationen gehören.

Bei den Berathungen wurde angeregt, ob nicht zugleich auch die Anlegung eines Schlachthofes und einer Beleuchtungsanlage hier hinzuzufügen, da gerade diese beiden Einrichtungen in jetziger Zeit in der Schwebe seien und es zweckmäßig erscheine, sie als gemeinsame des ganzen Amtsverbandes zu bezeichnen.

Demgegenüber wurde dargelegt, daß der Absatz 2 dem Beschlüsse des 26. Landtags entsprechend, hier eingefügt, es im Uebrigen aber den Amtsverbänden nach Artikel 85 der Gemeindeordnung unbenommen sei, derartige gemeinnützige Anlagen, Einrichtungen und Maßregeln gemeinschaftlich einzurichten, ohne daß es einer besonderen Erwähnung im Gesetzentwurfe bedürfe.

Es könnte die Frage der Uebernahme der Wasserleitung, die jetzt im Privatbesitz sich befinde, an die Gemeinden herantreten, es empfehle sich deshalb, im Gesetze auszudrücken, daß diese Angelegenheit von dem ganzen Amts-

verbände geregelt werde. Auch die Kanalisationen werden als gemeinsame des Amtsverbandes angesehen.

Die Anlage eines Schlachthofes jedoch und die der Beleuchtung könne nicht in gleicher Weise behandelt werden, da darüber zu beschließen besser den einzelnen Gemeinden überlassen werde.

Es könnte den Anschein erwecken, als wenn gerade die im Gesetze angeführten Einrichtungen als wichtigste Aufgaben des Amtsverbandes den einzelnen Gemeinden aufgezwingen oder auch vorweg genommen werden sollten.

Der Ausschuß beantragt:

Antrag Nr. 2.

Annahme des Artikels 2.

Die im Artikel 3 vorgesehene Uebernahme der jeverschen Ersparungskasse auf den Amtsverband Fever und eine demnächstige Auseinandersetzung im Verwaltungswege wurde als zweckmäßig anerkannt. Die Eingeseffenen des neuen Amtsverbandes werden in Zukunft die jeversche Ersparungskasse nur in geringem Maße benutzen, vielmehr der größeren Bequemlichkeit wegen sichere Bankinstitute im eigenen Amtsverbände belegen.

Eine einmalige endgültige Auseinandersetzung zwischen den beiden Amtsverbänden dürfte einer alljährlichen Abrechnung vorzuziehen sein.

Daß die Feststellung der Vor- und Nachteile zwischen beiden Amtsverbänden im Wege der Verwaltung zu geschehen hat, dürfte wohl als selbstverständlich angesehen werden.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 3.

Annahme des Artikels 3.

Ebenso

Antrag Nr. 4.

Annahme der Artikel 4 und 5.

Die im Gesetze vom 26. April 1900 bewilligten Gehälter zum Zwecke der Errichtung eines Amtsgerichts Rüstingen und der Regelung der Verwaltung treten mit einigen in der Begründung angegebenen Abänderungen wieder im Artikel 7 in die Erscheinung, denn dieser Artikel erhöht die Zahl der im Gehaltsregulativ verzeichneten und

in der Begründung angegebenen Beamten um je eine. Aus diesem Grunde wird im Artikel 6 die Aufhebung des Gesetzes vom 26. März 1900 ausgesprochen.

Antrag Nr. 5.

Annahme der Artikel 6 und 7.

Zu Artikel 8. Nach den Mittheilungen des Herrn Regierungs-Kommissars werden die für das Amt und Amtsgericht Rüstingen und die dorthin zu versetzenden Beamten bestimmten Dienstgebäude und Wohnungen, wie sich jetzt herausgestellt hätte, möglicherweise erst zum 1. November l. J. fertig werden, und der mit der Vorlage 15 übersandte Gesetzentwurf daher in dem ganzen Umfange nicht vor dem 1. November 1902 in Kraft treten können.

Es wurde deshalb regierungsseitig eine Aenderung des Artikels 8 beantragt und vom Ausschusse angenommen.

Antrag Nr. 6.

Annahme des Artikels 8 in folgender Fassung:

„Dieses Gesetz tritt, soweit es die Bildung eines neuen Wahlkreises bezweckt, am 1. Juli 1902 in Kraft; die Zeit seines Inkrafttretens im Uebrigen wird durch Verordnung bestimmt.“

Die näheren Anordnungen zur Ausführung dieses Gesetzes erfolgen im Verwaltungswege.“

Antrag Nr. 7.

Der Landtag wolle

1. dem anliegenden Gesetzentwurf mit der vom Ausschuß beschlossenen Aenderung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen,
2. sich damit einverstanden erklären, daß, soweit nicht in den betreffenden Voranschlags-Positionen Ersparnisse eintreten sollten, die Gehalte des Amtshauptmanns und des Amtschliefers aus den für „vermischte und unvorhergesehene Ausgaben“ vorgesehenen Mitteln des Voranschlags gezahlt werden.

Antrag Nr. 8.

Die vom Gemeinde-Vorstande zu Neuende eingegangene Petition bezüglich des neu zu bildenden Amtsbezirks und Amts-Verbandes Rüstingen durch Kenntnißnahme für erledigt zu erklären.

Namens des Verwaltungsausschusses:

Der Berichterstatter:

Gerdes.



Anlage 44.

Bericht

des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Bildung eines Amts- und Amtsgerichtsbezirks Rührstringen. (Anlage 15.)

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe, wie er aus

der 1. Lesung hervorgegangen, auch in zweiter Lesung seine Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungsausschusses:

Der Berichterstatter:

Gerdes.



Anlage 45.

B e r i c h t

des Finanzausschusses über die Vorlage der Großherzoglichen Staatsregierung, betreffend Aenderung der Bemerkung zu Nr. 84 des Gehalts-Regulativs. (Zwei Hilfslehrerstellen am Schullehrer-Seminar in Oldenburg betreffend.)

(Anlage 16.)

Bei der Besetzung der zweiten Hilfslehrerstelle am Schullehrer-Seminar in Oldenburg ist die Großherzogliche Staatsregierung auf Schwierigkeiten gestoßen, in dem es ihr nicht möglich war, entsprechend der Bemerkung zu Nr. 84 des Gehalts-Regulativs diese Stelle mit einem Hilfslehrer zu besetzen, sondern gezwungen war, einen ordentlichen Seminarlehrer, wie solche unter Nr. 82 des Gehaltsregulativs bezeichnet sind, anzustellen.

Nachdem nunmehr die beiden unter Nr. 84 des Gehalts-Regulativs vorgesehenen Hilfslehrerstellen mit ordentlichen Seminarlehrern besetzt sind, will die Vorlage die Bemerkung zu Nr. 84 des Gehalts-Regulativs dahin erweitern, daß die Großherzogliche Staatsregierung die Befugniß erhält, beide Stellen mit ordentlichen Seminarlehrern ausstatten zu können.

Der Ausschuß erkennt an, daß die Großherzogliche Staatsregierung unter den zeitweilig herrschenden Lehrer-Verhältnissen bei der neuerdings erfolgten Besetzung der vorbenannten Hilfslehrerstelle in Verlegenheit war und nicht umhin konnte, über die Vorschriften des Gehalts-Regulativs hinauszugehen, namentlich, da sie darauf Bedacht zu nehmen hatte, diese Stelle mit einem musikalisch begabten und ausgebildeten Lehrer als Musiklehrer auszurüsten.

Wird auch diese Thatsache zugegeben, so kann der Ausschuß doch nicht umhin, darauf hinzuweisen, daß man

bei der Besetzung einer Stelle, sobald sich einige Schwierigkeiten in der Erlangung einer geeigneten Kraft fühlbar machen, nicht sogleich an eine Aenderung des Gehalts-Regulativs herangehen darf.

Es wurde besonders betont, daß das vor einigen Jahren aufgestellte Gehalts-Regulativ möglichst als dauernd feststehend betrachtet werden mußte.

Nach den Ausführungen des Herrn Regierungsbevollmächtigten im Ausschusse sieht eine Erweiterung des Seminars durch die Einrichtung der sechsten Seminarklasse nahe bevor und wird voraussichtlich dem im nächsten Jahre zusammentretenden ordentlichen Landtage eine diesbezügliche Vorlage zugehen.

Durch die Einrichtung der sechsten Seminarklasse stehen durchgreifende Aenderungen am Seminar bevor, jedenfalls sind noch etwa 2—3 Seminarlehrerstellen neu zu schaffen, es würde sich alsdann die Neuregulierung einiger Stellen am einfachsten durchführen lassen.

Der Ausschuß glaubt daher dem Landtage empfehlen zu sollen, mit der Aenderung des Gehalts-Regulativs, wie sie in der Vorlage beantragt ist, so lange zu warten, bis die sechste Seminarklasse eingerichtet wird, dann läßt sich mit Bestimmtheit übersehen, welche Aenderungen des Gehalts-Regulativs die Erweiterung des Seminars erheischt.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Vorlage 16 ablehnen.

Namens des Finanzausschusses:

Der Berichterstatter:

Wilken.

Anlage 46.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend die Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen.

(Anlage 17.)

Dem Ausschuss erscheint es sehr bedenklich, der Regierung eine so weitgehende Ermächtigung zu ertheilen, daß sie Vorschriften über die Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen erlassen kann, ohne daß darüber der Landtag gehört wird.

Diese Vorschriften können doch in manchen Fällen von einschneidender Bedeutung sein. Hinzu kommt noch, daß mit diesen zu erlassenden Vorschriften der Regierung alle in älteren Gesetzen und Verordnungen begründeten, den gleichen Gegenstand betreffenden Vorschriften außer Anwendung treten sollen, und es vom Ausschuss ja schwer zu übersehen ist, welche Gesetze und Verordnungen hiervon getroffen werden. Der Ausschuss bedauert, daß dem Landtag kein detaillirter Gesetzentwurf vorgelegt ist.

Der Regierungskommissar erklärte, daß es hierzu an

Zeit gefehlt hätte, deshalb habe man diese Form gewählt. Der Ausschuss ist jedoch der Ansicht, daß die Materie eine solche sei, daß sie als Gegenstand der Gesetzgebung angesehen werden müsse, und zwar müsse das Gesetz die zu erlassenden Einzelvorschriften enthalten.

Der Ausschuss stellt daher einstimmig den

Antrag 1.

Der Landtag wolle den Gesetzentwurf ablehnen und den

Antrag 2.

Der Landtag ersucht die Großherzogliche Staatsregierung, dem nächsten ordentlichen Landtage einen diesbezüglichen Gesetzentwurf vorzulegen.

Namens des Verwaltungsausschusses:

Der Berichterstatter:

Dohm.

Anlage 47.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage verfehlt die Staatsregierung nicht mitzutheilen, daß die Vorlage Anlage 17, betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck

über die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen, hiermit zurückgezogen wird.

Oldenburg, den 18. Dezember 1901.

Staatsministerium.

Willich.

Tenge.

Anlage 48.

Be richt

des Justizauschusses über die Vorlage 18, betreffend Wahl eines zweiten Ersatzrichters des Staatsgerichtshofs.

Der vom 27. Landtage zum zweiten Ersatzrichter des Staatsgerichtshofes gewählte Geheime Justizrath Kleyboldt ist in den Ruhestand versetzt worden und hat seinen Wohnsitz außerhalb des Großherzogthums genommen. Er wird deswegen zu den „richterlichen Beamten des Großherzog-

thums“ im Sinne des § 4 der Anlage III zum Staatsgrundgesetze nicht mehr gerechnet werden können. Hiernach dürfte dem Antrag der Großherzoglichen Staatsregierung, den zweiten Ersatzrichter neu zu wählen, stattzugeben sein.

Namens des Justizauschusses:

Der Berichterstatter:

Burlage.



Anlage 49.

Bericht

des Eisenbahnausschusses, betreffend die Herstellung eines schienenfreien Ueberganges an der Ziegelhofstraße zu Oldenburg für den Fußgängerverkehr mit den für die Sperre erforderlichen Einrichtungen.

(Anlage 19.)

Die an der Ziegelhofstraße zu Oldenburg befindliche Haltestelle der Oldenburg-Wilhelmshavener- und Oldenburg-Leerer-Bahn wurde auf vielseitigen Wunsch und im Interesse des Personenverkehrs mit den Vergnügungszügen eingerichtet. Der einzige für die Einrichtung dieses Bahnsteiges in Betracht kommende Platz hat eine wenig günstige Lage und Beschaffenheit. Schmal und zwischen den Gleisen der genannten Strecken liegend, würde er dennoch geeignet sein, eine große Zahl von Fahrgästen ohne Beschwerlichkeit aufzunehmen, wenn das Verlassen des Steiges zu jeder Zeit möglich wäre. Das ist indes nicht der Fall. Die einlaufenden Züge bedingen das Schließen der Schranken und verbieten das unvermeidliche Ueberschreiten der Geleise. Die Fahrgäste müssen auf dem Steige zurückgehalten werden, bis die Schranken wieder geöffnet sind. Treffen nun gar Züge kurz nacheinander ein, so erscheint die Situation durchaus nicht gefahrlos, besonders wenn man berücksichtigt, daß alles oft in später Abendstunde vor sich geht.

Nach dem Schreiben der Staatsregierung ist versucht worden, durch Betriebsmaßnahmen den genannten Mifftänden zu begegnen. Diese Maßnahmen richteten sich darauf, zu verhindern, daß die Züge gleichzeitig oder kurz nacheinander eintreffen. Da aber gerade bei den in Frage kommenden Zügen Verspätungen leicht entstehen, so war das Resultat nicht befriedigend. Auch die gänzliche Aufhebung der Haltestelle ist in Erwägung gezogen worden; doch ist man aus verschiedenen Gründen wieder davon abgekommen, wobei auch maßgebend war, daß die Beibehaltung der Haltestelle eine merkliche Entlastung des Bahnhofes herbeizuführen geeignet ist.

Um nun den genannten Uebelständen gründlich abzu- helfen, schlägt die Staatsregierung die Anlegung einer Fußwegüberführung vor. Dieselbe soll eine Verbindung des Bahnsteiges mit der Brüderstraße sowohl, als auch mit der Ziegelhofstraße schaffen; und um auch bei geschlossenen Schranken die Abfertigung auf jeden Fall zu ermöglichen, ist zu beiden Seiten die Errichtung von Fahrarten-Ausgaben vorgeesehen.

Es ist für die Ausführung der Anlage ein Aufwand von 6000 M erforderlich. Da die Strecke Oldenburg-Wilhelmshaven beteiligt ist, so wird Preußen einen Theil der Kosten zu tragen haben; das Uebrige wird sich aus den Mitteln bestreiten lassen, welche bei den Einrichtungen für die Bahnsteigsperre nicht zur Verwendung kamen.

Im Ausschusse wurden irgend welche Einwendungen gegen die Bewilligung nicht gemacht. Derselbe beantragt demnach:

„Der Landtag wolle die Herstellung eines schienenfreien Ueberganges an der Ziegelhofstraße zu Oldenburg für den Fußgänger-Verkehr mit den für die Sperre der Bahnsteige am Haltepunkt „Ziegelhofstraße“ erforderlichen Einrichtungen auf das Jahr 1902, sowie die Bestreitung der dafür auf Oldenburg entfallenden Kosten aus Ersparnissen zu Nr. 8 der Ausgaben des Voranschlages des Eisenbahnbaufonds für die Finanzperiode 1900/02 genehmigen.“

Namens des Eisenbahnausschusses:

Der Berichterstatter:

Wessels.

Anlage 50.

Bericht

des Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend Aenderung des Gehalts-Regulativs für den Civildienst (wissenschaftliche Lehrer an der Landwirthschafts- und Ackerbauschule in Barel betreffend).

(Anlage 20.)

Diese Vorlage will die bisher bestehenden dreijährigen Gehaltszulagefristen der Stellen der wissenschaftlichen Lehrer an der Großherzoglichen Landwirthschafts- und Ackerbauschule in Barel auf zweijährige verkürzen.

Nachdem die Gehaltszulagefristen der Stellen der wissenschaftlichen Lehrer an den Großherzoglichen Gymnasien sowohl als an der Großherzoglichen Navigationsschule in Elsfleth auf zweijährige festgesetzt sind, ist es vollauf berechtigt, ebenfalls den wissenschaftlichen Lehrern an der Großherzoglichen Landwirthschafts- und Ackerbauschule in Barel die zweijährigen Gehaltszulagefristen zu Theil werden zu lassen.

Der Ausschuß stellt folgende Anträge:

Antrag Nr. 1.

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Antrag Nr. 2.

Der Landtag wolle die Staatsregierung ermächtigen die verschiedenen auf diesen Gegenstand bezüglichen Gesetze für die Veröffentlichung in ein Gesetz zusammen zu fassen.

Namens des Finanzausschusses:

Der Berichterstatter:

Wilken.